

VERORDNUNG (EG) Nr. 1242/95 DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1995

zur Festsetzung für den Monat Juni 1995 des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des finanziellen Ausgleichs nach Verarbeitung dieser ZitronenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über Sondermaßnahmen zur Förderung
der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus
Zitronen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1199/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 wird ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 der von den Verarbeitern den Erzeugern zu zahlende Mindestankaufspreis auf 105 % des gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 997/95 der Kommission⁽⁴⁾, berechneten durchschnittlichen Rücknahmepreises festgesetzt. Dieser Mindestpreis wird unter Zugrundelegung des für den Monat Juni 1995 mit der Verordnung (EG) Nr. 1225/95 des Rates⁽⁵⁾ bestimmten und durch die Verordnung (EG) Nr. 1241/95 der Kommission⁽⁶⁾ verringerten Grund- und Ankaufspreises festgesetzt.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 darf der finanzielle Ausgleich den Unterschied zwischen dem in Artikel 1 der letztgenannten Verordnung genannten Mindestankaufspreis und den von den Erzeugerdrittländern für das Ausgangserzeugnis angewandten Preisen nicht überschreiten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1995

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für den Monat Juni 1995 wird der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 genannte Mindestpreis wie folgt festgesetzt :

— Mindestpreis : 15,77 ECU/100 kg netto.

Dieser Mindestpreis wird für eine Ware ab Aufbereitungsanlagen der Erzeuger festgesetzt.

Artikel 2

Für den Monat Juni 1995 wird der Betrag des in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 genannten finanziellen Ausgleichs wie folgt festgesetzt :

— finanzieller Ausgleich : 10,48 ECU/100 kg netto.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1995.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 61.⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 101 vom 4. 5. 1995, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 120 vom 31. 5. 1995, S. 34.⁽⁶⁾ Siehe Seite 61 dieses Amtsblatts.